



LANDESFEUERWEHRVERBAND  
**SACHSEN** e.V.

# FEUERWEHR

3 | 2020

Fachempfehlung

6 – 100 – SONDER 01



Sicherstellung der  
Einsatzbereitschaft  
der Sächsischen  
Feuerwehr in  
pandemischen Lagen

**Schwerpunkt  
SARS-CoV-2**

**Coronavirus-Krankheit-  
2019 (COVID-19)**



## Fachempfehlung 6 – 100 – SONDER 01

### Impressum

#### Herausgeber:

**Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V.**

Wiener Straße 146  
01219 Dresden

Telefon: 0351 – 250 93 801  
Telefax: 0351 – 250 93 809

Verbandsvorsitzender: Andreas Rümpel

[info@lfv-sachsen.de](mailto:info@lfv-sachsen.de)  
[www.lfv-sachsen.de](http://www.lfv-sachsen.de)

Stand: März 2020



## **Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Sächsischen Feuerwehr in pandemischen Lagen Schwerpunkt SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)**

### **1. Einführung**

Aktuell beeinflussen mindestens zwei auf und durch den Menschen übertragbare Viruserkrankungen das öffentliche Leben. Neben der saisonalen Grippe mit ihren bekannten Übertragungswegen, Verläufen und Präventivmaßnahmen hat die SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) den Status einer Epidemie überschritten und aktuell pandemische Ausmaße erreicht.

Durch die Gesundheitsbehörden und ihre angeschlossenen Fachexpertisen werden aktuell weitreichende Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Eindämmung der Pandemie getroffen.

Die Führungs- und Einsatzkräfte der Feuerwehr, wie auch der anderen Fachdienste der nichtpolizeilichen und polizeilichen Gefahrenabwehr, sind Elemente der kritischen Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund sind durch diese entsprechende Vorbereitungen zu treffen, die den Erhalt der Einsatzbereitschaft einschließlich erforderlicher Ausfallkompensationen sicherstellen.

Aktuell erreichen den Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. unterschiedlich ausgeprägte und ausgerichtete Konzepte, Planungen sowie Fragen zu Einsätzen der Feuerwehr im Zusammenhang mit COVID-19. Vor diesem Hintergrund hat sich Vorstand des Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. entschlossen, die vorliegenden Konzepte, Planungen und Veröffentlichungen zusammenzufassen und als Fachempfehlung den Feuerwehren zur Verfügung zu stellen.

Ziel dieser Fachempfehlung ist eine landeseinheitliche Vorgehensweise zur durchgehenden Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren und der gemeindlichen Gefahrenabwehr im Freistaat Sachsen. Allgemeingültige und besondere Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung und zur Verringerung der Ausbreitungsgeschwindigkeit sind zum Teil Grundlage der nachfolgenden Ausführungen und gelten entsprechend uneingeschränkt für die Angehörigen der Feuerwehr.

**Der Verlauf der Virusverbreitung und die daraus resultierenden Maßnahmen sind dynamisch. Aus diesem Grund kann die Fachempfehlung im Weiteren angepasst und fortgeschrieben werden.**

## 2. Querverweise (nicht abschließend)

02

- Festlegung und Planungen der Gesundheitsbehörden des Bundes, des Freistaates Sachsen sowie der Landkreis- und Gemeindeverwaltungen im Freistaat Sachsen
- Hinweise des RKI zur der SARS-CoV-2 Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) und zur saisonalen Virusgrippe
- DGUV FBFHB-016 Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
- Arbeitshinweise und Information des KfV Mittelsachsen
- Arbeitshinweise und Information des Kreisbrandmeister des LK Sächsische Schweiz Ostergebirge
- Fachempfehlung Sicherstellung und zum Erhalt der Einsatzbereitschaft der Sächsischen Feuerwehr im langanhaltenden flächendeckenden Stromausfall
- Rahmenempfehlung 001 und 002 des LFV Sachsen e.V.
- Feuerwehrdienstvorschrift 500
- Rahmenempfehlung 004 der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisation in Sachsen
- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO)
- Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für eine Bereitschafts- und Reaktionsplanung zur Bekämpfung außergewöhnlicher Gefahren und Schadenslagen durch Bedrohungen von Menschen mit Infektionserregern (VwV Bereitschafts- und Reaktionsplanung – VwV BRP)

## 3. Haftungsausschluss

Dieses Dokument wurde sorgfältig vom Referat Soziales und Einsatz Katastrophenschutz Umweltschutz des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. sowie einem Vertreter der AG KBM Sachsen erarbeitet und vom Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. verabschiedet.

Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e.V. und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

Maßnahmen der Gesundheitsbehörden zum Schutz der Bevölkerung gelten entsprechend uneingeschränkt und losgelöst von diesem Dokument.

## 4. Mitwirkende Autoren

**Michael Tatz** LFV Sachsen e.V.

**Mathias Bessel** LFV Sachsen e.V.

**Karsten Neumann** AGKBM

**Paul Schaarschmidt** KfV Erzgebirge

**Dr. med. Urs Lotterhos** Landesfeuerwehrarzt

## 5. Begriffsdefinitionen



03

### **Pandemie**

Unter dem Begriff Pandemie (griech.: pan = alles, demos = das Volk) versteht man eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit. Typisch für Pandemien ist eine schnelle Ausbreitung, die besonders in großen Populationen durch engen Kontakt der empfänglichen Individuen begünstigt wird. Pandemien können in mehreren Wellen verlaufen.

### **Epidemie**

Als Epidemie (griech.: en = innerhalb) wird ein stark gehäuftes, örtlich und zeitlich begrenztes Vorkommen einer Erkrankung, v.a. Infektionserkrankungen bezeichnet.

### **Kontagiösität**

Die Ansteckungsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit eines Erregers von einem (Infizierten u/o Erkrankten) auf einen (gesunden) Organismus überzugehen

Infektiosität: Die Infektiosität beschreibt die Fähigkeit eines Erregers, einen Wirt zu infizieren.

### **Infektion**

Unter Infektion versteht man das aktive oder passive Eindringen, Anhaften oder Vermehren von Krankheitserregern in einem Wirtsorganismus, z. B. Mensch oder Tier.

Eine Infektion kann die Voraussetzung für die Entstehung einer Infektionskrankheit sein, die im Wesentlichen von den infektiösen bzw. krankmachenden (pathogenen) Eigenschaften des Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze, Protozoen, Würmer) in den Wirtsorganismus bestimmt wird.

### **Erkrankung**

Als Erkrankung/Krankheit wird die Störung der Lebensvorgänge in Organen oder im gesamten Organismus mit der Folge von, subjektiv empfundenen bzw. objektiv feststellbaren körperlichen, geistigen bzw. seelischen Veränderungen bezeichnet.

### **Isolation**

(ital. Isola, die Insel), Trennung Kranker von Angehörigen, Unterbringung von Kranken in Einzelzimmern, z. T. mit besonderen hygienischen Maßnahmen.

### **Quarantäne**

(frz. Quarantaine de jours = vierzig Tage), befristete Isolierung krankheitsverdächtiger Personen oder Tiere.

### **Kontamination**

Kontamination ist die Verunreinigung oder Verschmutzung von Oberflächen, z. B. Menschen, Tieren, Gegenständen und / oder der Umwelt mit Schadstoffen, insbesondere radioaktive, oder chemische Stoffe und biologische Mikroorganismen.

### **Desinfektion**

Unter Desinfektion versteht man die Reduzierung, die Abtötung oder die Inaktivierung von potentiell pathogenen Erreger. Ziel ist es die Zahl der Erreger soweit zu reduzieren, dass eine Infektion ausgeschlossen wird. Sie kann chemisch, z. B. mit Formaldehyd, Alkoholen, Chlor- oder Perverbindungen, durch physikalische, z. B. mit UV-Strahlung, Wasserdampf, Heißluft, Auskochen oder mechanisch durch Filtrieren, Waschen, Spülen erfolgen.

## **Einstufung von Biostoffen**

Um angemessene Schutzmaßnahmen ergreifen zu können, werden Biologische Arbeitsstoffe gemäß FwDV 500 in vier Risikogruppen eingestuft. Die Grundlage für die Einstufung bildet das jeweilige Infektionsrisiko der Biostoffe. Dabei haben Stoffe der Risikogruppe 1 das geringste und Biostoffe der Risikogruppe 4 das höchste Infektionsrisiko.

04

### **Risikogruppe 1**

Biostoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit hervorrufen.

### **Risikogruppe 2**

Biostoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Beschäftigte darstellen könnten. Eine Verbreitung in der Bevölkerung ist jedoch unwahrscheinlich. Die wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.

### **Risikogruppe 3**

Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen können; die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.

Anm.: Das Virus SARS-CoV-2 wurde zuletzt in die Risikogruppe 3 eingeordnet.

### **Risikogruppe 4**

Biostoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Beschäftigte darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß. Eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise nicht möglich.

## **Infektionsstab / Stab Infektionsschutz**

Der Krisenstab Infektionsschutz ist die operativ taktische Komponente der Gesundheitsbehörde und wird auf Grundlage des IfSG, der IfSGZuVO und der VwV BRP in der Regel auf den Ebenen der Landkreise/ kreisfreie Städte ggf. auch des Landes gebildet. Er ist mit dem Modell Führungsstab (Technische Einsatzleitung - TEL) der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr vergleichbar.

Szenarienorientiert werden im Krisenstab Infektionsschutz unter Leitung der Gesundheitsbehörde alle Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei pandemischen Ereignissen geplant bzw. vorbereitet und nach Festlegung durch den Verwaltungsstab umgesetzt bzw. die Umsetzung der Maßnahmen gesteuert.

## **Verwaltungsstab**

Der Verwaltungsstab ist das administrativ - organisatorische Führungsgremium und wird als besondere Führungseinrichtung nach § 51 Satz 1 SächsBRKG eingerichtet.

In Vorbereitung auf und im Rahmen der Bewältigung von besonderen Lagen wird ein Verwaltungsstab auf der Ebenen der unteren, oberen und obersten BRK-Behörde eingerichtet. Die Leitung hat entsprechend der Bürgermeister bzw. Landrat, die Präsidentin der Landesdirektion und der Innenminister oder bestimmte Vertreter.

Für die Struktur des Verwaltungstabes gibt es eine Empfehlung. Dieser entsprechend sind in einem Verwaltungstabsbereich auch die Gesundheits- und Sozialbehörden zusammengefasst.

Über diesen Weg werden die im Krisenstab Infektionsschutz entwickelten Planungen vorgetragen, Auswirkungen auf andere Bereiche festgestellt und Festlegungen zur Umsetzung getroffen.

Auf der Ebene der kreisangehörigen Gemeinden können Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse gebildet werden. Zur Steuerung gemeindlicher Schwerpunkte muss eng mit dem Verwaltungsstab auf Kreisebene zusammengearbeitet werden.

## **Robert-Koch-Institut (RKI)**

Das Robert-Koch-Institut (RKI) ist die Zentrale Einrichtung des Bundes im Bereich der öffentlichen Gesundheitsvorsorge. Es bewertet und erforscht Erkrankungen von großer öffentlicher oder gesundheitlicher Bedeutung und nimmt gesetzliche und wissenschaftliche Aufgaben auf den Gebieten Gentechnologie und biologische Sicherheit wahr.



# Maßnahmen zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft in pandemischen Lagen



05

**Die Zuständigkeit für die zur Bewältigung pandemischer Lagen erforderlichen Maßnahmen liegt bei den Gesundheitsbehörden der Landkreise und des Freistaates Sachsen. Die Gemeinden und damit die Gemeindefeuerwehr ist für die Sicherstellung der örtlichen Gefahrenabwehr auch in pandemischen Lagen sachlich zuständig.**

Im Ergebnis einer speziell auf COVID-19 ausgerichtete Risikoanalyse, in deren Mittelpunkt die Freiwilligen Feuerwehr standen, ist aktuell festzuhalten, dass:

- **die Angehörigen der Feuerwehren den Querschnitt der Bevölkerung abbilden und damit die vom RKI für die Bevölkerung bestimmte Infektionswahrscheinlichkeit, die zwischen mäßig bis hoch<sup>1</sup> eingestuft ist, hier auch gilt.**
- **dass Schadensausmaß, welches in Folge einer nichteinsatzbereiten Feuerwehr zur erwarten ist, als hoch einzustufen ist.**

Daraus folgend ist die Priorität für die Sicherstellung der Gefahrenabwehr insgesamt als hoch einzustufen. Entsprechend durchgreifende und weitreichende Maßnahmen sollten seitens der Gemeinden realisiert werden.

Die Mehrzahl der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind nicht nur spezifisch für pandemische Lagen vorgesehen und daher aus anderen Planungen, z.B. langanhaltender flächendeckender Stromausfall oder Unwetterlagen, übernommen und entsprechend modifiziert worden.

Als Orientierung zu Zeiträumen, in denen die aufgeführten Maßnahmen, insbesondere Absagen, gelten sollen, sollten die Empfehlungen des RKI beachtet und umgesetzt werden. Demnach ist zunächst mit einem Zeitraum bis einschließlich der Osterferien 2020 zu rechnen.

<sup>1</sup> in exponierten Gebieten und Risikogebieten

## Allgemeine Schutzmaßnahmen zum Erhalt der Einsatzbereitschaft

06

Sofern die Aufgaben des Pandemie-Koordinators nicht vom Gemeindeführer selbst wahrgenommen werden, ist durch den Gemeindeführer ein Ansprechpartner und ein Vertreter für die Kameraden zu benennen.

Die Angehörigen der Feuerwehr sind regelmäßig in geeigneter Form und Umfang über die aktuelle Lage, insbesondere in ihrem Zuständigkeitsbereich, zu informieren. Dazu sollten Informationskanäle genutzt werden, die kein direktes Zusammentreffen erfordern. (z.B. Aushänge, geschlossene soziale Netzwerkgruppen, eMail)

Für unbefugte und unberechtigte Personen ist der Zutritt zu Feuerwehrhäusern und vergleichbaren Objekten zu verhindern.

Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zu denen Personen oder Personengruppen, die nicht Angehörige der Feuerwehr sind, in Feuerwehrhäuser und vergleichbare Objekte eingeladen werden, sollten ausgesetzt werden. Sinngemäß sollte auch mit den bestehenden Nutzungenvereinbarungen von Räumlichkeiten der Feuerwehr durch Vereine o.ä. umgegangen werden.

**Öffentlich zugängliche Veranstaltungen, die durch die Feuerwehren durchgeführt werden (Brauchtumsfeuer, Gerätehausfest etc.), sollten mit Blick auf die Empfehlungen bzw. Festlegungen bis auf Widerruf abgesagt werden.**

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit anderer Organisationen, zu denen die Angehörigen der Feuerwehr, insbesondere Einheiten aus Mannschaft und Gerät eingeladen werden, sind abzusagen.

Anfragen zu Unterstützungsleistungen durch die Feuerwehr, wie z.B. Parkplätzeweisungen oder Personenstromregelungen bei Veranstaltungen, sollten nicht bestätigt bzw. abgesagt werden.

Planmäßige Veranstaltungen (Jahreshauptversammlung, Auszeichnungsveranstaltung etc.) und reguläre Dienste der Feuerwehr und insbesondere der Jugendfeuerwehr, sowie Zusammenkünfte der Alters- und Ehrenabteilungen sollten nicht stattfinden.

Ein Aufenthalt im Gerätehaus sollte nur zur Erfüllung unaufschiebbarer dienstlicher Maßnahmen mit dem hierfür zwingend erforderlichen Personenkreis stattfinden.

Kameraden\*innen, bei denen grippeähnliche Symptome erkennbar sind, die sich in Quarantäne befinden oder als Verdachtsfall gelten, dürfen nicht an Maßnahmen der Feuerwehr teilnehmen, bis sich der Verdacht nachweislich nicht bestätigt hat.

Jegliche Form der Aus-, Fort- und Weiterbildung (auch Übungen) auf Ebene der Gemeinden und Landkreise (Kreisausbildung) sollten abgesagt werden.

Sinngemäß gilt das auch für die Teilnahme an Maßnahmen der Bildungseinrichtungen auf Ebene von Bund und Ländern, sowie der Gremien der Bundes-, Landes- und Kreisverbände einschließlich der der Jugendfeuerwehr.

Trainingsmaßnahmen und Geräteüberprüfungen, die dem Erhalt der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr dienen, sollten im o. a. Zeitraum nur unter folgenden Maßgaben stattfinden:

- **Einbeziehung nur des unbedingt erforderlichen Personenkreises.**
- **das Training (z.B. Atemschutz), die Überprüfung (z.B. von Mess- und Nachweisgeräten) ist, trotz Ausnutzung von Fristen und möglicher Fristverlängerungen im betreffenden Zeitraum zwingend erforderlich.**
- **eine Einweisung in neue Geräte und Ausrüstungen ist zwingend erforderlich.**





Darüber hinaus sind die Festlegungen und Hinweise der Unfallkasse Sachsen z.B. zu Abweichungstatbeständen zu beachten<sup>2</sup>.

Jegliche Form der Jugendarbeit, bei der ein unmittelbarer Kontakt im Sinne der empfohlenen Schutzmaßnahmen der Jugendlichen untereinander, zu aktiven Angehörigen der Feuerwehr oder zu Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung nicht auszuschließen ist, sollte ausgesetzt werden. Eine Nutzung von Räumen der Feuerwehr als Ersatz für den Kita- und Schulbetrieb sollte versagt werden.

Bestehende Informationskanäle zu den Jugendlichen sind zu nutzen, um regelmäßig Kontakt zu halten und umfassend zu informieren.

Die Hinweise des RKI zum Schutz bestimmter Bevölkerungs- und Risikogruppen sind mit Blick auf die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen unbedingt zu berücksichtigen. Diese Personengruppe ist im angegebenen Zeitraum ausdrücklich nicht zu Tätigkeiten, auch nicht im rückwärtigen Bereich, der Feuerwehr einzusetzen.

## Empfehlungen zur Einsatzorganisation

Als Grundlage für die Arbeit und die Sicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren ist die Überführung der internen Organisation in eine Führungsorganisation gemäß FwDV100 sinnvoll und zielführend. Alle weiteren Maßnahmen orientieren sich dann an den Führungsschwerpunkten:

- **Ressourcenverwaltung (S1)**
- **Lagevisualisierung und Lageführung (S2)**
- **Einsatzplanung (S3)**
- **Logistik (S4)**
- **Information und Medienarbeit (S5)**
- **Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung (S6)**

Diese Orientierung ist sowohl auf Orts- und Gemeindefeuerwehren sowie auf die Landkreisstruktur übertragbar. Bei letztgenannter Ebene kann der Einsatz von Führungsgruppen und Führungsstäben sinnvoll sein.

Die Bearbeitung von Aufgaben kann zeitweise erfolgen<sup>3</sup> und ebenenbezogen zusammengefasst<sup>4</sup> werden.

In die Planungen sind die Fachberater ABC einzubinden.

<sup>2</sup> <https://www.uksachsen.de/branchenuebergreifende-themen/coronavirus>

<sup>3</sup> z.Bsp.: zeitweise pro Tag oder nur bei Lageänderung

<sup>4</sup> z.Bsp.eine Person bearbeitet alle Bereiche

## Ressourcenverwaltung

08 In den Orts- und Gemeindefeuerwehren ist eine Übersicht über die Verfügbarkeit der Kamerad\*innen mindestens tagaktuell zu führen. Hierfür können Telefonate wie auch soziale Medien oder sonstige technische Lösungen genutzt werden.

Die Übersicht sollte folgende Kategorien enthalten:

- **Einsatzbereit**
- **nicht einsatzbereit, aber gesund und nicht in Quarantäne ( z.B. wegen Kinderbetreuung)**
- **krank oder in Quarantäne**

Aus dieser Übersicht können in den Orts- und Gemeindefeuerwehren taktische Einheiten aus Gruppen und Zügen vorgeplant werden. In Abhängigkeit der Gesamtstärke der Feuerwehren können so auch mehrerer Einheiten einschließlich einer Reserve von ca. 25 Prozent pro Standort strukturiert werden. Wenn möglich ist ein Dienstsysteem in den Orts- und Gemeindefeuerwehren einzurichten.

Ziel muss es sein, ressourcenschonend nur die mindestens für die Einsatzbewältigung erforderlichen Kräfte in vorbestimmten Einheiten zu alarmieren und zum Einsatz zu bringen.

Fallen (Teil-)Einheiten z.B. durch Quarantäne etc. aus, können andere Einheiten die Einsatzmittel übernehmen. Über diesen Weg kann ein Totalausfall einzelner Orts- und Gemeindefeuerwehren vermieden werden.

Es sind Lösungen zu entwickeln um die Kinder von Angehörigen der Feuerwehr die im Alarmfall keine andere (eigenen Möglichkeit) haben, in geeigneter Form betreuen zu können. Bei der Lösungsfindung sind die Vorgaben und Hinweise der Behörden im Zusammenhang mit Kita und Schule zu beachten.

## Lagevisualisierung und Lageführung

Eine frühzeitige, qualifizierte und autorisierte Information zur Lage ist die Voraussetzung für eine zielführende Ressourcenverwaltung und Einsatzbewältigung.

Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Linien der Führungsorganisation. Das heißt, der Gemeindefeuerleiter oder der benannte Ansprechpartner sorgt für die Weitergabe der Informationen der Landkreisverwaltung (sofern aufgerufen auch aus Führungsgruppe oder Führungsstäbe) an die o.a. Zug- und Gruppenstrukturen.

Informationen zur Einsatzbereitschaft der Orts- und Gemeindefeuerwehren werden, sofern hierfür keine IT-Systeme zu Anwendung kommen, auf gleichem Weg zurückgemeldet.

Die übliche Lagedarstellung im Rahmen der Brandbekämpfung und Technischen Hilfe bleibt hiervon unberührt und dient zur Vervollständigung des Lagebildes in den Führungsgremien.

Für die regelmäßigen Lagemeldungen sind Zeiten und Inhalte zu vereinbaren.

Eine detaillierte Darstellung von in Quarantäne befindlichen Personen erscheint aktuell nicht notwendig.

## Einsatzplanung



09

In den Orts- und Gemeindefeuerwehren, sowie darüber hinaus den Führungsgruppen und Führungsstäben der Landkreisverwaltung, sind Planungen zur Kompensation nicht einsatzbereiter Feuerwehren zu erstellen.

Die Planungen sollten sich an den Quarantäne- bzw. Erkrankungsraten der 30% und 50 % orientieren.

Weiterhin sollten diese Planungen einen stufenweisen Übergang der Einsatz- und Führungsstrukturen bis hin zur durchgängigen Besetzung von Feuerwehrhäusern und Führungsstellen berücksichtigen.

Es sind Schwellen zu bestimmen, die zum Erhalt, auch einer eingeschränkten Handlungsfähigkeit beitragen<sup>5</sup> und ab wann die Bürger zu informieren sind, dass das gemeindliche Schutzziel zum Erreichen von Einsatzstellen durch die Feuerwehren nicht mehr eingehalten werden kann<sup>6</sup>.

Durch die Sachgebiete Einsatzplanung (S3) der Führungsstäbe (TEL) ist eine Schwelle zu bestimmen, ab wann dem Leiter des Verwaltungsstabes aus Sicht der Sicherstellung der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr die Auslösung von Katastrophenalarm empfohlen werden sollte. Die Schwelle ist mit den anderen Fachdiensten der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr abzustimmen.

Insbesondere mit Blick auf die flächendeckenden Auswirkungen von COVID-19 sollten keine Planungen vorgenommen werden, die - außer an den Landkreisgrenzen - auf die Unterstützung aus benachbarten Regionen aufbauen.

## Logistik

Die Logistik muss auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft der Orts- und Gemeindefeuerwehren sowie Führungsstrukturen bis hin zu den Führungsstäben auf Ebene der Landkreisverwaltung ausgerichtet sein. Im Mittelpunkt dabei stehen üblich dimensionierte Reserven<sup>7</sup> an:

- **Atemschutzgeräten**
- **Treib- und Schmierstoffen**
- **Schutzkleidung für die Brandbekämpfung und Technische Hilfe**
- **Verbrauchsmittel für den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerwehrhäusern**

Weiterführend sollte die Bereitstellung von geeigneten Lebensmitteln für eine Wachbesetzung geplant werden.

Die Bevorratung von großen Mengen besonderer Ausrüstung zum Schutz vor COVID-19 wird ausdrücklich nicht empfohlen.

Spezialeinheiten wie Dekon-Staffeln und Erkundungszüge stellen eigenständig die Logistik für Desinfektionsmittel und Probenahmeausrüstung sicher. Eine besondere Bevorratung sollte auf Ebene des Landkreises erfolgen.

<sup>5</sup> unter Berücksichtigung des Ausschlusses von Infektionsverschleppungen z.B. Unterbesetzung der Fahrzeuge bei gleichzeitiger

<sup>6</sup> Anpassung der AAO einschließlich der Bereichsfolgen

<sup>7</sup> „Ausnahmestandard Feuerwehr“

<sup>7</sup> 72h Autarkie

## Information und Medienarbeit

Für die Information und Medienarbeit insbesondere im Zusammenhang mit COVID-19 sind die Gesundheitsbehörden bzw. Gemeindeverwaltungen zuständig. Mitteilungen dieser können, soweit erforderlich, ohne Kommentare und mit Angaben der Quelle über die Medienkanäle der Feuerwehr geteilt werden.

10

Eigenständige Informationen und Medienarbeit durch die Feuerwehren sollte in der aktuellen Lage zurückgestellt werden.

## Sprach- und Datenkommunikation einschließlich Alarmierung

Eine stabile Sprach- und Datenkommunikation in die Führungseinrichtungen sowie in die Verwaltungen ist einzurichten und sicherzustellen.

Weiterhin sind Sprach- und Datenkommunikation zur Vernetzung der Angehörigen der Orts- und Gemeindefeuerwehren zu schaffen.



### **Persönliche Schutzmaßnahmen**

Potentiell besteht bei nahezu jedem Feuerwehreinsatz die Gefahr einer Kontamination und ggf. auch Infektion. Exemplarisch werden an dieser Stelle zurückliegende Einsätze zu Tragehilfe für den Rettungsdienst, Türöffnungen und Brände in Wohnungen grippeinfizierter Personen aufgeführt.

Aus diesem Grund wurden detaillierte Grundsätze in den Unfallverhütungsvorschriften und zur Einsatz- und Einsatzstellenhygiene verfasst.

Speziell für COVID-19 sind in der DGUV-Veröffentlichung des FBFHB-016 Hinweise für Einsatzkräfte zusammengefasst. Des Weiteren ist die TRBA 250 (Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe) zu beachten.

Darüber hinaus gelten die vielfältig veröffentlichten Hinweise für die Bürger wie:

- **Abstand,**
- **Händehygiene und**
- **Anpassung des Sozialverhaltens.**

Hier sollten ausnahmslos alle Angehörigen der Gefahrenabwehr beispielhaft und vorbildlich auftreten. Gegebenenfalls ist ein verantwortungsbewusstes Einwirken der Führungskräfte erforderlich.

Sollten Einsatzkräfte der Feuerwehr den Rettungsdienst bei der Versorgung eines COVID-19 infizierten Patienten unterstützen müssen, hat der Rettungsdienst in der Regel den Erstkontakt. Weiterführende Absprachen zur notwendigen Schutzausrüstung sind zwischen dem Einheitsführer der Feuerwehr und dem Transportführer des Rettungsdienstes zu treffen.

Zur Verhinderung einer Kontaminationsverschleppung sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr vor Einsatzbeginn in das fachgerechte Anlegen, Tragen und Ablegen der Schutzkleidung einzuweisen.

## **Empfehlungen zur Einsatznachbereitung**

Der Einsatzverlauf ist auf allen Führungsebenen zu dokumentieren.



**Fachempfehlung  
6 – 100 – SONDER 01**

